



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

# forum kommunal

Ausgabe 2

**HEYDER+PARTNER**

März 1995

## Organisationsverschulden / Organisationshaftung bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

### Konsequenzen und Maßnahmen

Die speziellen Anforderungen des Umweltschutzes an den Bau und den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen bzw. Wasserversorgungsanlagen sind bereits in vielen Gesetzen, Regelungen, ATV-Blättern und Richtlinien definiert. An dieser Stelle sind nur die sich aus dem Umweltschutz ergebenden rechtlichen Anforderungen an die Organisation eines Unternehmens bzw. einer öffentlichen Körperschaft dargestellt.

Gleichgültig ob die Kommune die Abwasserbeseitigung bzw. Wasserversorgung nach wie vor als hoheitliche Aufgabe erfüllt oder die Aufgabenerledigung Privaten überträgt, die jeweilige Verantwortung für eventuelle Schäden bleibt bestehen. Risiken für das jeweilige private Unternehmen, die Geschäftsführung, die Stadt- oder Gemeindeverwaltung ergeben sich insbesondere aus dem Rechtsinstitut „Organisationsverschulden“. Die Lehre vom Organisationsverschulden ist ein durch Richterrecht entwickeltes Rechtsinstitut, das für die Organisation von Unternehmen von unbestrittener Bedeutung ist und Auswirkungen auf Haftung und Rückgriff hat. Springender Punkt scheinen teilweise fehlende Dienst- und Betriebsanweisungen für den Kanal- und Klärbereich zu

sein. Im Falle eines Störfalles stellt sich bei der Staatsanwaltschaft immer wieder die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortung und damit der schriftlichen Delegation von Verantwortung auf untergeordnete Personen. Fehlen schriftliche Dienstanweisungen, wird in der Regel von einem Organisationsmangel ausgegangen, der dazu führt, daß die Amtsleitung bzw. die Geschäftsführung in die Zielscheibe von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gerät.

### Körperschaftliches Organisationsverschulden

Das körperschaftliche Organisationsverschulden behandelt in seinem Kern Mängel der körperschaftlichen Struktur der Unternehmung und regelt die Frage, für welche Angestellten die juristische Person, die selbst nicht handlungsfähig ist und demgemäß ihre Pflichten natürlichen Personen übertragen muß, gemäß § 31 BGB haftet. Überträgt beispielsweise ein Unternehmen die Leitung einer Niederlassung oder die Leitung eines bestimmten Organisationsbereiches einem Angestellten, ohne diesem formal eine Organstellung einzuräumen, so haftet das Unternehmen analog § 31 BGB für schuldhaft, schadensverursachende Handlungen dieses Angestellten, wie für ein Organ.

### Betriebliches Organisationsverschulden

Betriebliches Organisationsverschulden liegt demgegenüber vor, wenn ein Unternehmer bei der Organisation seines Betriebes die ihm obliegende Organisationspflicht nicht erfüllt und dadurch einem Dritten Schaden entsteht. Anknüp-

### Inhalt

#### **Organisationsverschulden / Organisationshaftung**

#### **Biotopkartierung**

#### **KAGAS**

#### **DATEX-J**

#### **Impressum**

#### **HEYDER+PARTNER**

Gesellschaft für Kommunalberatung mbH

Derendinger Straße 40  
72072 Tübingen  
Tel.: 0 70 71 / 97 95 0  
Fax: 0 70 71 / 97 95 55

Annenstraße 1  
08393 Meerane  
Tel.: 0 37 64 / 4 94 30  
Fax: 0 37 64 / 45 49

Ritterstraße 11  
04509 Delitzsch  
ISDN-Telefonnummer  
in Bearbeitung

## Unter uns gesagt ... ,

... haben wir mit der ersten Ausgabe von **forum-kommunal** eine positive Reaktion Ihrerseits erhalten. Unzählige Kommunen aus ganz Deutschland haben ihr Interesse an einem derartigen Organ bekundet. Deshalb werden wir diesen Weg des Informationsaustausches weiterführen.

**forum - kommunal** soll aber mehr sein, als ein Informationsschreiben unseres Büros. Es ist ein Medium für den interkommunalen Erfahrungsaustausch und spricht Themen an, die für Sie wichtig sind. Deshalb wünschen wir von Ihnen Anregungen für die nächsten Ausgaben. Schreiben Sie uns einfach Ihre Anliegen, Probleme oder Lösungen und wir werden sie aufgreifen.

**forum-kommunal** berichtet u.a. über die Entwicklungen unseres Hauses und Tendenzen bzw. Entwicklungen auf dem kommunalen Sektor.

**forum-kommunal** wird Ihnen nur zugestellt, wenn Sie es wünschen.

**forum - kommunal** erscheint kostenlos und völlig unverbindlich für Sie.

Nehmen Sie doch Kontakt mit uns auf, entweder per Fax oder über ein Telefonat mit einer unserer Geschäftsstellen in Ihrer Nähe.

mit freundlichem Gruß

Ihre Redaktion

fungspunkt für die Schadensersatzverpflichtung des Unternehmers ist dabei die Verletzung der Organisationspflicht (Organisationsmängel), die ihre rechtliche Grundlage in §§ 823, 831, 31 BGB hat. Ist daher ein Schaden durch eine unzureichende Organisation, z. B. Nichterkennen von Einleitungsgrenzwerten wegen fehlender Überwachungsregelung, verursacht worden, haftet das Unternehmen ohne Entlastungsmöglichkeit auf Ersatz des Schadens gemäß § 823 BGB. Hat demgegenüber der mit der Grenzwertüberwachung betraute Mitarbeiter seine ihm übertragenen Pflichten verletzt, kann das Unternehmen sich durch den Nachweis der sorgfältigen Auswahl, Überwachung und gegebenenfalls Anleitung von der Haftung entziehen. Es liegt auf der Hand, daß besonderes Augenmerk und große Sorgfalt und Sachkenntnis darauf zu verwenden sind, die Verantwortung, die Betriebsleiter, Klärwärter und/oder sonst Beauftragte von Gesetzes wegen zu übernehmen haben, durch Dienstanweisung zu übertragen. Dieselbe Sorgfalt ist vonnöten bei der Auswahl und Überwachung der mitarbeitenden Verantwortungsträger. Der Dienstherr ermöglicht nicht nur auf diese Weise der Körperschaft, sich selbst und seinen Mitarbeitern die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten; er schützt seine Mitarbeiter, die Gemeinde, den Verband und nicht zuletzt sich selbst für zivil- und strafrechtliche Haftungsrisiken. Der Behörde ist das Verschulden ihrer nicht selbst vertretungsberechtigten Bediensteten nur dann nicht zuzurechnen, wenn sie diese mit der gehörigen Sorgfalt ausgewählt, angeleitet und überwacht und durch eine zweckmäßige Organisation das Notwendige zur Verhinderung von Fristversäumnissen getan hat (vgl. VGH München 5.11.1984, 5 S 2297/84 in

NVWZ 86, 226).

Der Betrieb von Abwasserbehandlungen ist häufig vor dem Hintergrund möglicher strafrechtlicher Ermittlungen zu sehen. Einige Fallgestaltungen zeigen, inwieweit gegen Mitarbeiter bei Verbänden, Gemeinden und Wasserversorgungsunternehmen ermittelt wurde: Nichterfüllung behördlicher Benutzungsbedingungen in einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Leiter eines Klärwerkes verständigt trotz nächtlicher pH-Wert-Überschreitung des einlaufenden Abwassers nicht die zuständige Behörde und unternimmt auch sonst nichts (fehlende Dienstanweisung). Nichterstellung eines Indirekteinleiterkatasters, wiederholte Giftstöße auf der Kläranlage, die Um- und Einleitung ungeklärter Abwässer in den Vorfluter; hätte das Kataster vorgelegen, hätte der Verursacher rechtzeitig vor weiteren Einleitungen festgestellt werden können.

Unterlassene Prüfung und Wartung einer Rohrleitung, in der sich durch nicht erkannte Korrosion ein Loch bildet, über welches Heizöl ins Erdreich und Grundwasser sickert.

Die Gemeinde/der Zweckverband/der Verwaltungsverband ist der Betreiber der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage. Der Betreiber ist - da keine natürliche Person - umweltstrafrechtlich nicht belangbar. Täter einer Gewässerverunreinigung nach § 324 StGB kann andererseits jedermann sein, also nicht nur das Klärwerkspersonal oder die Organe, sondern auch die Bürgermeister bzw. der Geschäftsführer einer AbwasserentsorgungsgmbH.

Er hat dafür zu sorgen, daß

- a) geeignete Mitarbeiter ausgewählt und angestellt bzw. ungeeignete entlassen oder umgesetzt werden,

- b) die nach den Bestimmungen des WHG und WG dem Betreiber auferlegten Pflichten auf die jeweiligen Mitarbeiter übertragen werden,
- c) in fachlicher wie in organisatorischer Hinsicht Dienstanweisung und Dienstpläne erarbeitet und befolgt werden (für alle Vertretungs- und Notfälle).

Wegen weiteren Informationen wenden Sie sich bitte an uns.

## Biotopkartierung

An Natur und Landschaft werden in zunehmenden Maße miteinander konkurrierende und sich gegenseitig ausschließende Nutzungsansprüche gestellt. Bislang hat dabei der Schutz und die Erhaltung der Natur - als ein im Sinne des Brutto-sozialproduktes nicht produktiver Anspruch - gegenüber anderen Nutzungsansprüchen meist den Kürzeren gezogen.

Zwar braucht über den Nutzen der freien und wenig genutzten Natur schon längst nicht mehr diskutiert werden, doch gab es bislang wenig schlagkräftige Instrumente zu ihrem Schutze.

1987 wurde der § 20 Absatz b und c des Bundesnaturschutzgesetzes zum Schutz bestimmter Biotop erlassen. Durch dieses Gesetz werden besonders wertvolle und gefährdete Biotop unter Schutz gestellt. Jedoch ist dieses Gesetz, wie das gesamte Naturschutzgesetz ein Rahmengesetz, das in den einzelnen Ländern durch eigene Ländergesetze ausgefüllt werden muß.

Baden-Württemberg hat seit dem 01.01.1992 ein Biotopschutzgesetz, (§ 24 a NatSchG). Als Anlage zum § 24 a Landesnaturschutzgesetz wurde eine lange Liste mit relativ genau definierten Biotoptypen aufgestellt, die in Baden-Württemberg besonders geschützt werden sollen, da sie selten, wertvoll oder gefährdet

sind. Welche Biotoptypen in diese Liste aufgenommen wurden, war teilweise durch das BNatSchG vorgegeben, zum anderen jedoch ein politischer Entscheidungsprozess, der nicht nur naturwissenschaftliche Erkenntnisse als Grundlage hatte, sondern in den auch kommunalpolitische Belange miteinfließen. So sind zum Beispiel Streuobstwiesen nicht aufgeführt, obwohl sie für den Naturhaushalt äußerst wertvoll und durch die Ausweisung immer neuer Baugebiete an den Ortsrandlagen stark gefährdet sind. Dies war jedoch ein Zugeständnis an die Kommunen, die in ihrer baulichen Entwicklungsfähigkeit nicht zu stark eingeschränkt werden wollten.

Zuständig für die Durchführung der Kartierung sind in Baden-Württemberg die Unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern. Innerhalb von 5 Jahren sollen sämtliche nach § 24a geschützte Biotop erfasst und dokumentiert werden. Um die Kartierung landesweit einheitlich zu gestalten, wurden von der baden-württembergischen Landesanstalt für Umwelt (LfU) eine verbindliche Kartieranleitung und ein Erfassungsprogramm erarbeitet. Auch die fachliche Betreuung der Kartierer erfolgt durch die LfU.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen jedoch, beginnen die Landkreise erst jetzt mit den ihnen zugewiesenen Arbeiten, da erst im Dezember 1994 die Zuschüsse vom Land bereitgestellt wurden.

## KAGAS

Führen auch Sie Ihre Veranlagung mittels dem PC durch, dann ärgern Sie sich wie fast alle Kommunen mit Serienbrieffunktionen von Textverarbeitungen.

Wir bieten Ihnen **KAGAS**, ein bewährtes EDV-Programm unter MS-

Windows zur schnellen und sicheren Beitrags- und Gebührenveranlagung an. Unser Programm wird seit Jahren bundesweit zur Abrechnung eingesetzt. Ständig erarbeiten wir mit unseren Kunden weitere Verbesserungen und Erweiterungen.

Bei **KAGAS** handelt es sich nicht um irgendein feststehendes Programm, sondern um eine modular aufgebaute Datenbankanwendung, die von uns oder von Ihnen angepasst und erweitert werden kann.

## "DATEX J"

Datex J und BTX sind Dienste der Deutschen Telekom, mit denen Sie über Ihren PC Zugriff auf ON-Line-Informationen haben.

Datex J hat Ihnen vieles zu bieten, u. a. Dialog-Foren, Hotlines, Pinwände, Produktinformationen, Aus- und Weiterbildung, sowie Fachliteratur und Zeitschriften. In Datex J finden Sie Beiträge führender Zeitungen, Fachartikel. Umfangreiche Datenbanken sorgen für fundierte Informationen, z.B. Statistische Landesämter, Creditreform, Datenbank der Postleitzahlen, Deutsche Messe AG, Hannover, ETB (elektronisches Telefonbuch), EFAX, Handelsblatt, IHK-Datenbanken, Stadtmagazine, "Wer liefert was", Wirtschaftswoche.

Außerdem bietet Datex J den Dienst des Homebankings. Gerade für Kommunen ist der Einsatz von electronic Banking von Vorteil. Sie können Überweisungen, Auszüge oder Daueraufträge erstellen oder ändern.

Viele Computerfirmen sind ebenfalls vertreten, z.B. Borland, Escom, HP, IBM Deutschland, Microsoft, Novell, Vobis usw. Sie können direkt Ihre Software bei den entsprechenden Herstellern bestellen, oder einfach Produktinformationen abrufen.

**RÜCKANTWORT****HEYDER + PARTNER**

Gesellschaft für Kommunalberatung mbH

Derendinger Straße 40

72072 Tübingen

TEL.: 07071 / 97950 FAX: 07071 / 979555

**Verwaltung:**

Ansprechpartner:.....

Telefon:.....

Bundesland:.....

 Wir möchten **forum kommunal** kostenlos beziehen Wir interessieren uns für folgende Themen in der nächsten Ausgabe:

.....

 Wir interessieren uns für folgende Dienstleistungen

Organisation	Finanzwesen	EDV
Wirtschaftlichkeitsgutachten <input type="checkbox"/> Innenverwaltung <input type="checkbox"/> Baubetriebshof <input type="checkbox"/> Eigenbetriebe	<input type="checkbox"/> Beitragskalkulation / Globalberechnung  <input type="checkbox"/> Gebührenkalkulation	KAGAS <input type="checkbox"/> Informationsbroschüre <input type="checkbox"/> Demodiskette (10,-- DM)
Personalgutachten <input type="checkbox"/> Stellenbewertung <input type="checkbox"/> Personalbedarfsbemessung	<input type="checkbox"/> Berechnung von Straßenentwässerungskostenanteilen  <input type="checkbox"/> Mehrkostenvereinbarung für Grobeinleiter	EBAS <input type="checkbox"/> Informationsbroschüre <input type="checkbox"/> Demodiskette zum Preis von 50.-- DM incl. Originalhandbuch
<input type="checkbox"/> Überprüfung von Betreiber- und Kooperationsmodellen	<input type="checkbox"/> Berechnung von Starkverschmutzerzuschlägen	<input type="checkbox"/> Digitale Flurkarte (GIS)
Neue Steuerungsmodelle <input type="checkbox"/> Management-Entwicklung <input type="checkbox"/> Business Reengineering <input type="checkbox"/> Budgetierung <input type="checkbox"/> Haushaltskonsolidierungskonzeptionen	<input type="checkbox"/> Veranlagung von Herstellungs-, Ergänzungs-, Ausbau- und Ausgleichsbeiträgen nach BauBG und KAG	<div style="background-color: #e0e0e0; text-align: center; padding: 5px;"><b>Sonstiges</b></div> <input type="checkbox"/> ..... <input type="checkbox"/> .....

**HEYDER+PARTNER**

Gesellschaft für Kommunalberatung mbH

 Derendinger Straße 40  
 72072 Tübingen  
 Tel.: 0 70 71 / 97 95 0  
 Fax: 0 70 71 / 97 95 55

 Annenstraße 1  
 08393 Meerane  
 Tel.: 0 37 64 / 4 94 30  
 Fax: 0 37 64 / 45 49

 Ritterstraße 11  
 04509 Delitzsch  
 ISDN-Nummer  
 in Bearbeitung